

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen; dieses gilt auch dann, wenn anderslautende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers vorliegen. Einkaufsbedingungen und sonstigen Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen finden soweit es sich um Kaufleute handelt, auch für die künftigen Geschäftsbedingungen Anwendung.
- 1.3 Die Fa. Koch-Konfektionierungen GmbH (OT Wolfen, Thalheimer Str. 143 c, 06766 Bitterfeld - Wolfen) wird im Folgenden Lieferant genannt.

2. Preise

- 2.1 Die Preisangebote werden erst mit der Bestätigung des Auftrages durch den Lieferanten verbindlich.
- 2.2 Soweit der Lieferant dem Auftraggeber darlegen kann, das sich die zwischen Vertragsschluss und Abnahme seiner Kalkulation zugrundeliegenden Kosten (Lohn- und Gehaltserhöhungen, Material, allgemeine Geschäftskosten) erhöht haben, ist der Lieferant bis zur endgültigen Erledigung des ihm erteilten Auftrages berechtigt, die in seiner Auftragsbestätigung genannten Preise zu berichtigen. In diesem Fall ist der Auftraggeber seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls seit Vertragsabschluss eine Preissteigerung von mind. 5 % pro Jahr zu verzeichnen ist. Die dem Lieferanten bis dahin entstandenen Aufwendungen an Material und Lohn sind uns zu ersetzen.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Zahlungsfristen laufen vom Rechnungsdatum ab. Dieses gilt sowohl für Hauptrechnungen als auch für Teil- und Nebenrechnungen. Ist kein anderes Zahlungsziel vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Ein Skontoabzug wird nur nach vorheriger Vereinbarung gewährt.
- 3.2. Die Zahlung der Porto- und Frachtgebühren wie der Verpackungskosten hat sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen.
- 3.3. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschaden wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Bei Banküberweisungen und Scheck gilt der Tag, an dem die Gutschriftanzeige beim Lieferanten eingeht, als Zahlungseingang.
- 3.4. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder nachgewiesen werden kann, dass Vollstreckungsmaßnahmen fruchtlos verlaufen sind, der Auftraggeber seine Zahlungen eingestellt hat, das Konkursverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt worden ist, so ist der Lieferant berechtigt, die gesamte Restschuld aus dem Vertrag fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Lieferant ist in diesem Fall außerdem berechtigt, bezüglich sämtlicher sonstiger Verträge Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, Schadenersatz wegen nicht Erfüllung zu verlangen, ferner dem Auftraggeber die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Auftraggebers zurückzuholen.
- 3.5. Dem Auftraggeber steht wegen etwaiger Ansprüche die Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder eines Zurückbehaltungsrechtes nicht zu, es sei denn, dass Gegenforderungen vom Lieferanten ausdrücklich anerkannt bzw. vom Gericht rechtskräftig festgestellt worden sind. Der Lieferant ist berechtigt mit seinen Forderungen Gegenforderungen aufzurechnen, die dem Auftraggeber gegenüber den mit dem Lieferanten verbundenen Unternehmen zustehen. Für den Fall, dass der Auftraggeber gegen den Lieferanten seinerseits Forderungen hat, ist der Lieferant ferner befugt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die die übrigen verbundenen Unternehmen gegen den Auftraggeber haben. Vorstehendes gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungsfähig vereinbart wird und die Fälligkeiten verschieden sind.
- 3.6. Soweit die vorstehenden Zahlungsbedingungen zugunsten des Auftraggebers abgeändert werden, hat dieser die gesamten Kredit- und sonstigen Kosten zu tragen.

4. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsabtretung und Pfandrecht

- 4.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Lieferanten oder bis zur Einlösung der dafür gegebenen Schecks Eigentum des Lieferanten.
- 4.2 Die Ware darf vor Bezahlung aller Forderungen des Lieferanten oder vor Einlösung der dafür gegebenen Schecks ohne Zustimmung des Lieferanten weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden.
- 4.3 Alle Forderungen des Auftraggebers aus einer Weiterveräußerung der vom Lieferanten gelieferten Waren - auch solcher Waren, die im Laufe einer weiteren Geschäftsverbindung geliefert werden - werden bereits jetzt in voller Höhe an den Lieferanten abgetreten, und zwar bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen des Lieferanten aus Warenlieferungen.
- 4.4 Nimmt der Auftraggeber die Forderung aus einer Weiterveräußerung der gelieferten Waren in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Forderung aus einem saldenmäßigen Überschuss im Falle der Beendigung des Kontokorrents bis zur Höhe einer Forderung des Lieferanten aus Warenlieferungen abgetreten.
- 4.5 Aus begründetem Anlass ist der Auftraggeber auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller zur Zahlung an den Lieferanten bekanntzugeben sowie Namen und Anschriften des Abnehmers offenzulegen.
- 4.6 Allen vom Auftraggeber übergebenen Rohmaterialien jeglicher Art wird mit der Übergabe zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen des Lieferanten aus Warenlieferungen ein Pfandrecht bestellt.
- 4.7 Übersteigt der Wert der für den Lieferanten bestehende Sicherheiten dessen Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Lieferant auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe der Sicherheiten verpflichtet.

5. Gefahrtragung

- 5.1 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person oder Anstalt übergeben worden ist.
Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- 5.2 Versandweg und -mittel, wenn nicht anders vereinbart, der Wahl des Lieferanten überlassen.
- 5.3 Transportversicherungen werden von dem Lieferanten, nur auf ausdrückliche Anweisungen und Kosten des Auftraggebers vorgenommen.

6. Lieferzeit

- 6.1 Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl eine nach bestimmten Zeiträumen bemessende Lieferzeit, so beginnt diese mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung bzw. Zugang des Rohmaterials, sie endet mit dem Tage an dem die Ware das Lieferwerk verlässt oder wegen Versandunmöglichkeit eingelagert wird.

- 6.2 Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit der Bestätigung der Änderung.
- 6.3 Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - z.B. bei Krieg, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aufruhr, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. - auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten, wird von den Vertragspartnern ein neuer Liefertermin vereinbart.

7. Lieferverzug, Lieferunmöglichkeit

Für den Fall des Leistungsverzuges des Lieferanten oder der von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung kann der Auftraggeber Ersatz entgangenen Gewinns nur verlangen, wenn der Lieferant oder dessen Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

8. Abnahmeverzug

- 8.1 Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so kann der Lieferant die Rechte aus § 323 BGB geltend machen. Macht der Lieferant von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so steht ihm daneben noch ein Ersatzanspruch in dem Umfange zu, wie er bestehen würde, wenn er nicht auf die Gültigkeit des Geschäfts vertraut hätte.
- 8.2 Nimmt der Auftraggeber die Lieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellung bzw. bei avisiertem Versand nicht prompt ab oder ist ein Versand infolge von Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, längere Zeit unmöglich, dann ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers entweder selbst auf Lager zu nehmen oder bei einem Spediteur einzulagern.

9. Beanstandungen

- 9.1 Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Waren in jedem Falle zu prüfen.
- 9.2 Beanstandungen aufgrund offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Erhalt der Ware zu erheben. Dabei ist die Überprüfung durch den Lieferanten zu gewährleisten.
- 9.3 Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
- 9.4 Der Lieferant hat zunächst das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
Im Falle verzögerter, unterlassener, unmöglicher oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.
Eine weitergehende Gewährleistung und Schadenshaftung, insbesondere bei fehlschlagender Nachbesserung wegen Verzugs oder Schlechterfüllung der Nachbesserungspflichten sowie für Mangelgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, dass dem Lieferanten oder seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
Für Mängel des vom Lieferanten verarbeiteten Materials haftet der Lieferant nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren.
- 9.5 Die folgenden Schneidetoleranzen gelten zwischen Auftraggeber und Lieferant als vereinbart:
- Formattoleranzen bei Zuschnitten und Großformaten + / - 2,0 %
- Breitentoleranzen bei Rollenwaren + / - 1,0 mm
Toleranzabweichungen können im Einzelfall zwischen Auftraggeber und Lieferant schriftlich und Auftragsbezogen vereinbart werden.
- 9.6 Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des BGB und wird dieser von seinem Käufer gem. § 478 ff. BGB in Anspruch genommen oder beabsichtigt er die Inanspruchnahme des Lieferanten gem. § 478 ff. BGB, so kann der Auftraggeber diese Rechte gegenüber dem Lieferanten nur geltend machen, wenn er seine Inanspruchnahme unverzüglich, d.h. spätestens binnen vierzehn Tagen, gegenüber dem Lieferanten angezeigt und diesem die Möglichkeit eingeräumt hat, sein Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsrecht auszuüben. Schadenersatzansprüche kann der Auftraggeber im Weg des Rückgriffs gem. § 478 ff. BGB gegenüber dem Lieferanten nicht geltend machen.

10. Haftungsbeschränkung

Der Lieferant haftet vorbehaltlich anderweitiger Regelung in diesen Bedingungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung beschränkt sich auf die Höhe der Wertschöpfung des Lieferanten, bezogen auf den Einzelauftrag.

11. Materialbeistellung

Vom Auftraggeber beschafftes Material, gleichviel welcher Art, ist dem Lieferanten frei Haus zu liefern. Der Eingang wird bestätigt ohne Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge.

12. Verwahrung und Versicherung

- 12.1 Rohstoff, Halb- und Fertigungszeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Der Lieferant haftet in diesem Fall nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Falls keine Vereinbarung getroffen wurde und die Gegenstände nach Erledigung des Auftrages vom Auftraggeber nicht binnen vier Wochen abgefordert worden sind, ist der Lieferant berechtigt, diese auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers bei einem Spediteur einzulagern.
- 12.2 Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen haftet der Lieferant nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 12.3 Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

13. Schriftform

Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1 Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche ist Bitterfeld - Wolfen.
- 14.2 Als Gerichtsstand ist, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist, Bitterfeld - Wolfen vereinbart, soweit nicht gesetzlich ein anderes Gericht zwingend zuständig ist.
- 14.3 Es gilt Deutsches Recht.

15. Sonstiges

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Gerichtsstand ist Bitterfeld-Wolfen.